

Servitutenprotokoll

EREID CH7909-0000-0003-29467

Grunddienstbarkeit

Recht zum Ziehen von Spalieren an der Grenzmauer oder zum Aufhängen von Leitern

zugunsten

Blatt 385, Kataster 606, EGRID CH657045771254, Grundbuch Rheinau

zulasten

Blatt 537, Kataster 291, EGRID CH141245777859, Grundbuch Rheinau

Der jeweilige Eigentümer des berechtigten Grundstückes hat das Recht, die Grenzmauer zum Ziehen von Spalierobstbäumen oder zum Aufhängen von Leitern und dergleichen zu benützen, in der Meinung, dass jeder Schaden des dadurch dem Gebäude erwachsen würde, auf Rechnung der Berechtigten zu reparieren ist.

Beim Bau eines ähnlichen Schuppens auf dem Eigentum des berechtigten Grundstückes ist der berechnigte Eigentümer berechnigt, auf die Länge des Schopfes der Pflegeanstalt, ebenfalls an die Grenze zu bauen.

14.07.1922, Beleg Rheinau 1922, GP 16 S. 433 II

